

Entgeltordnung
der Stadt Zwenkau für die Friedhöfe

- Friedhofentgeltordnung -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Entgeltschuldner
- § 3 – Grundsätze zur Bemessung der Entgelte
- § 4 – Entgelte
- § 5 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 6 – Zurücknahme von Anträgen
- § 7 – Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadt Zwenkau für die Friedhöfe (Friedhofentgeltordnung)

der im Gebiet der Stadt Zwenkau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Rüssen-Kleinstorkwitz, Siedlungsweg, Flurstück 91, Gemarkung Rüssen
- Friedhof Zitzschen, Friedensstraße, Flurstück 121/4, Gemarkung Zitzschen, Flur 2

Aufgrund von § 28 (1) und § 73 (2) der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird mit Beschluss-Nr.: 2020/002 vom 23.01.2020 durch den Stadtrat folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1 Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zwenkau und dessen Anlagen sind auf Grund der Satzung über die Ordnung und Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zwenkau vom 23.01.2020 Beschluss-Nr.: 2020/003 (Friedhofsbenutzungssatzung) privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- 2 Die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte beinhalten nicht die Mehrwertsteuer in ihrer sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe.
- 3 Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Entgelthöhe in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

§ 2 Entgeltschuldner

- 1 Schuldner der Entgelte für Leistungen nach der Friedhofsbenutzungssatzung sind:
 - Bei Bestattungen die Personen, die nach dem bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben (Verfügungsberechtigte);
 - Bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie allen sonstigen Leistungen der/die Verfügungsberechtigten bzw. diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt.
- 2 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundsätze zur Bemessung der Entgelte

- 1 Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- 2 Die Ermittlung der Entgelte erfolgte auf der Grundlage einer Kalkulation mit umlagefähigen Kosten, welche nach folgenden Bemessungseinheiten verteilt wurden:
für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten nach der Bemessungsgrundlage Nettogrößen, Mindestruhezeit und Pflegestufe, für die Nutzung der Trauerhalle nach der Anzahl der Benutzungen, für die Friedhofunterhaltung nach der Anzahl der Nutzungsberechtigten und für die Verwaltungsleistungen nach den Bearbeitungszeiten.

- 3 Das Entgelt für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten wird aller 5 Jahre fortgeschrieben.

§ 4 Entgelte

Es werden folgende Entgelte für die Leistungen gemäß Friedhofsbenutzungssatzung erhoben:

1	Wahlgrabstätten	
1.1	Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	759,74 EUR
1.2	Wahlgrabstätten (Doppelgrab)	1.519,47 EUR
2	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrabstätten (Einzelgrab)	379,87 EUR
2.2	Reihengrabstätten (Doppelgrab)	759,74 EUR
3	Urnengrabstätten	
3.1	Urnenreihengrabstätten (Doppelgrab)	569,80 EUR
3.2	Urnenwahlgrabstätten (Doppelgrab)	1.139,60 EUR
3.3	Gepflegte Urnenreihengrabstätten (Doppelgrab)	3.874,66 EUR
4	Nutzung Trauerhalle (pro Tag)	165,75 EUR
5	Unterhaltung (jährlich)	33,68 EUR
6	Sonstige Leistungen	
6.1	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales für Verstorbene	27,81 EUR
6.2	Zustimmung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	27,81 EUR
6.3	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen	27,81 EUR
7	Zusatzleistungen für die Beisetzung:	
7.1	Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes sind Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand an den Dienstleister zu entrichten.	
7.2	Für das Abräumen von Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand an den Dienstleister zu entrichten.	
7.3	Für die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Grabsteines/ einer Grabplatte sind Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand an den Dienstleister zu entrichten.	
7.4	Weitere Entgelte, die mit der Beisetzung in Verbindung stehen, sind nach dem tatsächlichen Aufwand an den Dienstleister zu entrichten.	

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1 Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsbenutzungssatzung bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrages durch die Stadt Zwenkau, Friedhofsverwaltung.

- 2 Die Entgelte nach § 4 Punkt (1) bis (6) dieser Friedhofentgeltordnung werden von der Stadt Zwenkau, Friedhofsverwaltung erhoben. Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kostenverfügung fällig.
- 3 Die Entgelte von Dienstleistungserbringern nach § 7 dieser Friedhofentgeltordnung werden dem Verfügungsberechtigten direkt in Rechnung gestellt.

§ 6 Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Antrages begonnen worden ist, ist ein Entgelt bis zur Hälfte der festgelegten Sätze zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zwenkau (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

Zwenkau, 24.01.2020

Holger Schulz
Bürgermeister